

# **Satzung**

## **„Jagdaufseher Verband Schleswig Holstein (JVSH)“**

### **in der Fassung vom 14. Dezember 2022**

#### **Artikel 1 – Name, Sitz des Verbandes:**

1. Der Verein führt den Namen: „**Jagdaufseher Verband Schleswig-Holstein**“, (kurz: „**JVSH**“) mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht den Namen „**Jagdaufseher Verband Schleswig-Holstein e.V.**“ (kurz: „**JVSH e.V.**“) und wird nachfolgend Verband genannt.
2. Sitz des Verbandes ist 25495 Kummerfeld.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Artikel 2 – Ziel, Zweck und Gemeinnützigkeit des Verbandes:**

1. Der Satzungszweck des Verbandes ist der Tierschutz sowie der Jagd- und Wildschutz im Zusammenhang mit Erhaltung der Natur (Naturschutz). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Stärkung der Stellung der bestätigten Jagdaufseher in ihrer vom Gesetzgeber hervorgehobenen Verantwortung für den Jagdschutz
  - b) Schützen der freilebenden und bedrohten Tier- und Pflanzenwelt, um diese artenreich und der Landschaft angepasst zu erhalten.
  - c) Nachhaltige Förderung der Zielsetzung des Natur-, Tier-, Jagd- und Umweltschutzes.
  - d) Erhalt, Sicherung, Verbesserung und weitgehende Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume und -grundlagen des Wildes.
  - e) Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder des Verbandes, die regelmäßig in Schleswig-Holstein, jedoch auch bundesweit und/oder im Ausland, insb. Dänemark ansässig sind. Nachrangig und nach Ermessen des Vorstandes können auch andere Personen die nicht Mitglied des Verbandes sind teilnehmen.
  - f) Die Bereitstellung von qualifiziertem Personal für die heimischen, insbesondere norddeutschen, Schleswig-Holsteinischen Jagdreviere und Behörden.
  - g) Öffentlichkeitsarbeit, speziell auch im Bereich der Nachwuchsarbeit, um das Verständnis für die Natur mit ihrer Flora und Fauna zu fördern.

2. An der Ziel- und Zweckbestimmung des Absatzes 1. hat sich die Arbeit des Verbandes zu orientieren. Die Interessen der Mitglieder am und für den Wild- und Jagdschutz sind zu unterstützen und besonders durch geeignete Fortbildungsangebote zu fördern.
3. Die Mitglieder des Verbandes sollten jährlich an mindestens einer Weiter-/ Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person, gleichgültig ob Mitglied oder nicht, durch Ausgaben des Verbandes begünstigt werden. Das schließt nicht aus, Mitglieder für verbandsbezogene Aufwendungen auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes zu entschädigen. Der Beschluss bedarf der Schriftform.
5. Der Verband ist überparteilich. Er fördert die Satzungszwecke gemeinnützig auch im Rahmen des demokratischen Staatswesens.
6. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Vereinszwecke soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) Kontakte mit allen Organisationen und Verbänden, deren wesentliche Zielsetzungen nach Absatz 1. ausgerichtet sind. Insbesondere wird eine enge Kontaktpflege zum „Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.“ und dem „Bundesverband Deutscher Berufsjäger (BDB)“ angestrebt, um gleichgelagerte Ziele zur Wahrung und Entwicklung des deutschen Waidwerks wirkungsvoll zu unterstützen.
  - b) Angebot und Durchführung von Seminaren, Veranstaltungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, um den Mitgliedern sowie anderen interessierten Personen neue / aktuelle Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Jagdwesen, Natur- und Umweltschutz und dem Jagdschutz zu vermitteln.
  - c) Herausgabe von Publikationen: Der Verband veröffentlicht Vereinsmitteilungen digital (E-Mail, Homepage, Messenger, Soziale Netzwerke / Apps) oder in anderen Medien.

### **Artikel 3 – Mitgliedschaft:**

1. Die Verbandszugehörigkeit kann in Form der stimmberechtigten ordentlichen, oder nicht stimmberechtigten fördernden Mitgliedschaft bestehen.

Die fördernde Mitgliedschaft gründet sich in dem Willen, die Zwecke des Verbandes zu fördern und die damit verbundenen Möglichkeiten einer auf den Jagdschutz ausgerichteten Aus-, Fort-, und Weiterbildung und

Informationen zu nutzen. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden, da ein Jagdaufseherverband von Jagdaufsehern geführt werden sollte. Auch juristische Personen können Fördermitglieder werden.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann unter folgenden Voraussetzungen natürlichen Personen gewährt werden:
  - a) Besitz eines in der Bundesrepublik Deutschland gültigen, oder eines ausländischen, in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten gültigen Jagdscheines.
  - b) Erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdaufseherlehrgang nach den rechtlichen Vorgaben des Bundeslandes, in dem der Lehrgang absolviert wurde, und/oder eine erfolgreich abgeschlossene forstliche Ausbildung (Studium) und/oder eine erfolgreich bestandene nachgewiesene Prüfung zum Berufsjäger.
  - c) Schriftlicher Antrag an den Vorstand (mit Nennung einer gültigen und regelmäßig genutzten E-Mail-Adresse).
  - d) Entrichten der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrags.
  - e) Vorlage eines Passbildes neueren Datums.
  - f) Ordentliche Mitglieder, die eine oder mehrere Bedingungen des Artikels 3, Nummer 2. a) bis d) nicht mehr erfüllen, werden zunächst automatisch Fördermitglieder.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen oder juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Verbandes unterstützen, aber die Anforderungen an eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen. Die Fördermitgliedschaft kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
  - a) Schriftlicher Antrag an den Vorstand des Verbandes.
  - b) Entrichten der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrags

Fördermitglieder, die zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen und nachweisen, können diese beim Vorstand beantragen. Der Vorstand ist zur formlosen Änderung des Mitgliedschaftsverhältnisses berechtigt, wenn dem keine satzungsgemäßen Hinderungsgründe entgegenstehen und gleichzeitig zum Antrag auf Änderung die unter Artikel 3, Punkt 2. übrigen genannten Nachweise / Unterlagen beigebracht werden.
4. Über die Aufnahme von jeglichen Mitgliedern in den Verband entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss, ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen zu der Entscheidung.

5. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag, bzw. die Höhe und Fälligkeit wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **Artikel 4 – Ende der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verband oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt aus dem Verband ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Geleistete Beiträge für vergangene und/oder das laufende Geschäftsjahr(e) werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Wichtige Ausschlussgründe können sein:

- a) Rechtskräftige Verurteilung wegen Verstoßes gegen Tierschutz-, Naturschutz-, Jagd- und oder Waffenrechtlicher und/oder sonstiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder strafrechtlicher Nebengesetze.
  - b) Gröbliche und/oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung.
  - c) Verbandsschädigendes Verhalten.
  - d) Zuwiderhandlung gegenüber den Verbandszielen und/oder fehlendes Nachkommen gegenüber Verpflichtungen des Verbandes, insbesondere die Nichtzahlung von Beiträgen und/oder Gebühren.
4. Ein Ausschluss aus dem Verband erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
  5. Ausgetretene / ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verband. Mitgliedsausweis, Geschäftsunterlagen und/oder sonstige Gegenstände des Verbandes sind unverzüglich im Rahmen einer Bringschuld zurückzugeben, oder auf Antrag und nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zu vernichten.

#### **Artikel 5 – Organe des Verbandes:**

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand.

## Artikel 6 – Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils 4 Jahren und entscheidet über die Beschlussvorlagen und Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung des Verbandes findet mindestens einmal jährlich statt und sollte bis zum 01. April des laufenden Jahres erfolgen. Die Mitgliederversammlung sollte möglichst in Präsenz stattfinden, kann aber auch digital (gesicherte Video-Konferenz) durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Verbandes, im Vertretungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied des Verbandes geleitet.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung soll unter Benennung von Datum, Uhrzeit und Versammlungsort mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Als Einladung in diesem Sinne gilt explizit auch die Einladung via E-Mail und/oder die Veröffentlichung im verbandseigenen Publikationsorgan „Der Hegemeister“ - Nachrichten der Jagdaufseherverbände im BDJV e.V.“
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern keine anderweitigen nach der Satzung vorgegebenen Mehrheiten erforderlich sind. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht mit; sie sind wie nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Stimmgleichheit ist als Ablehnung zu werten.
6. Satzungsänderungen oder -ergänzungen erfordern eine dreiviertel ( $\frac{3}{4}$ ) – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Grundsätzlich erfolgt in der Mitgliederversammlung offene Abstimmung per Handzeichen. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.
8. Die Festlegung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Schriftführer und Versammlungsleiter (auch in Personalunion möglich) zu unterzeichnen ist. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind gegebenenfalls wörtlich, zumindest aber mit dem verkündeten Ergebnis über deren Abstimmung zu protokollieren. Protokolle mit Beschlussinhalten, die dem zuständigen Gericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt werden müssen, sind als vorlegungsfähige Urschrift nach Möglichkeit vor Ort zu fertigen.
10. Anträge für die Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Der Versammlungsleiter kann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend ergänzen.
11. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **Artikel 7 – Vorstand:**

1. Der Vorstand gem. §26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - a) Dem 1. Vorsitzenden.
  - b) Dem 2. Vorsitzenden.
  - c) Dem Schatzmeister.
  - d) Dem Schriftführer.
2. Vertretungsberechtigung gem. §26 BGB: Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.  
Der Vorstand wird regelmäßig für die Dauer von vier (4) Jahren bestellt und bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bzw. kann und/oder darf das Amt nicht mehr verrichten, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung dann durch einen vom restlichen Vorstand kommissarisch gewählten Vertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes ersetzt.
3. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich / sind ehrenamtlich tätig.

## **Artikel 8 – Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei einem mehrheitlichen Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund einzuberufen und/oder wenn dies von mindestens dreizehntel (3/10) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit mindestens zweiwöchiger Frist in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung und ansonsten analog der Nennungen und Möglichkeiten in Artikel 6, Punkt 4 dieser Satzung zu erfolgen.

## **Artikel 9 – Ausschüsse:**

1. Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse bilden und einberufen, in denen Mitglieder des Verbandes oder Fachleute / Experten, die nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen, tätig werden.
2. Hinsichtlich der Einberufung von Ausschüssen gelten grundsätzlich die Regeln über einen sparsamen und satzungsgemäßen Umgang mit finanziellen Mitteln des Verbandes, insbesondere bei beabsichtigter Hinzuziehung von Sonderfachleuten außerhalb des Verbandes.
3. Die Feststellungen und/oder Arbeitsergebnisse der Ausschüsse haben für den Vorstand keine rechtsverbindliche, sondern nur beratende Bedeutung.

4. Der Vorstand kann sich eines mehrheitlich bestimmten, ehrenamtlich tätigen nicht stimmberechtigten Justizars mit fachlicher Befähigung, vorzugsweise mit Befähigung zum Richteramt, in den Vorstandssitzungen bedienen.

## **Artikel 10 – Kassenwesen**

1. Die finanziellen Mittel des Verbandes, die sich aus den Mitgliedsbeiträgen und ggf. Spenden und sonstigen Einnahmen oder Fördermitteln zusammensetzen, sind sparsam und satzungsgemäß zu verwenden.
2. Ehrenamtlich tätige Personen im Verband haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitgliederversammlung soll aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer und einen Vertreter des Kassenprüfers wählen.
4. Durch den Kassenprüfer sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Kassenführung die Kassen und Konten, sowie die Buchführung und die Belege und der Vermögensstatus einmal im Geschäftsjahr auf Plausibilität zu prüfen. Der Kassenprüfer hat über die Stichproben einen Prüfungsbericht zur Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu fertigen und diesen mit Unterschrift zu bestätigen.

## **Artikel 11- Ehrungen**

Der Verband ehrt seine Mitglieder für 10-, 25- und 40-jährige Mitgliedschaft regelmäßig mit einer Urkunde. Er kann Mitglieder und auch außenstehende Personen und/oder juristische Personen/Vereinigungen anlassbezogen ehren, welche sich in ehrenwürdiger Weise für die Belange und Ziele des Verbandes eingesetzt haben.

## **Artikel 12 – Mitgliedschaften des Verbandes**

Der Verband ist Mitglied im „Bund Deutscher Jagdaufseherverbände e.V. (BDJV)“. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, satzungsgemäß nicht zwingend und kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes im begründeten Fall beendet werden. Eventuell durch die Mitgliedschaft resultierende Zahlungsverpflichtungen sind durch den Verband genehmigt.

## **Artikel 13 – Bekleidungsordnung**

Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, die durch den Vorstand in einer Kleiderordnung festgelegte Bekleidung und Abzeichen im Einklang mit der jagdlichen Tradition zu tragen.

## Artikel 14 – Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel- ( $\frac{3}{4}$ -) Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an die „Deutsche Wildtier Stiftung“, Christoph-Probst-Weg 4, 20251 Hamburg auszukehren.

## Artikel 15 – Sonstiges

Diese Satzung ist wegen des einfacheren Verständnisses und des Lesens halber nicht explizit auf alle Geschlechter ausgerichtet worden. Die verwendeten Bezeichnungen gelten gleichberechtigt für weibliche, männliche, diverse und sonstige Geschlechter der Mitglieder und Funktionsträger des Verbandes.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein/werden, so sind diese durch (eine) rechtswirksame Bestimmung mit gleicher Zweckrichtung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nebst Satzungsänderung zu ergänzen und/oder zu ersetzen. Die Wirksamkeit der Satzung bleibt im Übrigen davon unberührt.

Diese Satzung wurde ordnungsgemäß am 14.12.2022 auf der (digitalen / ergänzenden Gründungs-) Mitgliederversammlung verabschiedet:

